

# **Verordnung über die kantonalen Aufgaben bei der Stiftungsaufsicht (kantonale Stiftungsaufsichtsverordnung)**

Vom [Datum]

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 84–88 ZGB<sup>1)</sup> in Verbindung mit § 52 EG ZGB<sup>2)</sup> und auf § 111 Steuergesetz<sup>3)</sup>,

beschliesst:

**I.**

## **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt

- a. die kantonalen Aufgaben bei der Umwandlung, Aufhebung und Löschung von Stiftungen, welche nach Art. 84 ZGB der kommunalen Aufsicht unterstellt sind,
- b. die Zusammenarbeit der Steuerverwaltung mit der Stiftungsaufsicht.

## **§ 2 Umwandlung von Stiftungen unter kommunaler Aufsicht**

<sup>1</sup> Das Gesuch zur Umwandlung einer Stiftung kann deren Organisation oder deren Zweck betreffen.

<sup>2</sup> Das Gesuch zur Umwandlung einer Stiftung umfasst:

- a. die geltende Stiftungsurkunde;
- b. die Begründung der Änderung;
- c. den Beschluss des Stiftungsrats betreffend die Änderung;
- d. gegebenenfalls den Entscheid des Gemeinderats zum Änderungsantrag;
- e. gegebenenfalls die beurkundete Änderung der Stiftungsurkunde.

<sup>3</sup> Für Änderungen der Organisation nach Art. 85 ZGB reicht das oberste Organ der Stiftung die Unterlagen gemäss Abs. 2 Bst. a–d beim Gemeinderat ein. Der Gemeinderat reicht seinen Antrag zusammen mit dem Gesuch der Stiftung dem Regierungsrat ein.

---

1) SR 210

2) SGS 211

3) SGS 331

<sup>4</sup> Für Änderungen des Zwecks nach Art. 86 ZGB reicht das oberste Organ der Stiftung die Unterlagen gemäss Abs. 2 Bst. a–d entweder beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat ein. Reicht das oberste Organ der Stiftung das Gesuch beim Gemeinderat ein, so unterbreitet der Gemeinderat das Gesuch zusammen mit seinem Antrag dem Regierungsrat.

<sup>6</sup> Erhält der Gemeinderat Kenntnis von der Änderung des Zwecks aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, so beantragt er die Zweckänderung beim Regierungsrat.

<sup>5</sup> Die Unterlagen können im Entwurf zur Vorprüfung beim Regierungsrat eingereicht werden.

### **§ 3      Aufhebung und Löschung (gemäss Art. 88 und 89 ZGB)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat die Aufhebung der Stiftung, wenn:

- a. deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann oder
- b. deren Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

### **§ 4      Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung**

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung nimmt Stellung zu Stiftungen, sofern sie vom zuständigen Gemeinderat oder der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel dazu eingeladen wird.

<sup>2</sup> Die Steuerbehörde kann den zuständigen Gemeinderat oder die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel zu einer Stellungnahme einladen, insbesondere wenn sie Zweifel an der Gemeinnützigkeit der Stiftung oder der Rechtmässigkeit der Steuerbefreiung hegt.

## **II.**

### **1.**

Der Erlass SGS 140.25 (Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen vom 24. Oktober 2017) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus folgenden Sachbereichen:

- g. **(geändert)** Einbürgerung,
- h. **(neu)** Stiftungsaufsicht.

**2.**

Der Erlass SGS 145.11 (Dienstordnung der Sicherheitsdirektion vom 23. Oktober 1984) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> In den Geschäftsbereich der Sicherheitsdirektion (kurz: Direktion) fallen namentlich:

a. im Bereich des Justizwesens:

- 4<sup>bis</sup>. **(neu)** Vorbereitung von Entscheiden betreffend Umwandlung, Aufhebung und Löschung von Stiftungen unter kommunaler Aufsicht gemäss Art. 85, 86, 88 und 89 ZGB bzw. § 52 EG ZGB,

**III.**

Der Erlass SGS 211.22 (Verordnung über die Beaufsichtigung der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen (VBSV) vom 21. Dezember 1993) wird aufgehoben.

**IV.**

Die Verordnung tritt am \$ in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich